

# CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

---

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.  
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation  
Aktenzeichen: CV96-4849

## **Änderung des Auszahlungsentscheids**

zu Gunsten der Ansprecherin Jaroslava Cervenkova

## **betreffend das Konto von Josef Fischl**

Geschäftsnummer: 221222/AC

Zugesprochener Betrag des geänderten Auszahlungsentscheids: 3'433.75 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden geänderten Auszahlungsentscheids ist die von Jaroslava Cervenkova, geb. Fischlova, (die „Ansprecherin“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das Konto von Josef Fischl (der „Kontoinhaber“) bei der Niederlassung der [ANONYMISIERT] (die „Bank“) in St. Moritz.

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat ein Ansprecher wie im vorliegenden Fall nicht um Geheimhaltung gebeten, wurde nur der Name der Bank anonymisiert.

Am 21. April 2003 genehmigte das US-Gericht einen Auszahlungsentscheid an die Ansprecherin betreffend ein Wertschriftendepot und ein Kontokorrent des Kontoinhabers (der „Auszahlungsentscheid vom April 2003“). Im vorliegenden geänderten Auszahlungsentscheid übernimmt und ergänzt das CRT seine im Auszahlungsentscheid vom April 2003 gemachten Feststellungen. Gestützt auf Artikel 29 der geänderten Version der Verfahrensregeln bestimmt das CRT, dass sich das Guthaben des Kontokorrents auf 2'140.00 Schweizer Franken belief und dass demzufolge der im Auszahlungsentscheid vom April 2003 zugesprochene Betrag um 3,433.75 Schweizer Franken zu erhöhen sei.

Das CRT stellt fest, dass es im Auszahlungsentscheid vom April 2003 bestimmt hatte, die Ansprecherin habe den Kontoinhaber plausibel identifiziert, habe glaubwürdig nachgewiesen, dass sie mit dem Kontoinhaber verwandt sei und dass der Kontoinhaber ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung gewesen sei. Gestützt auf die in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen bestimmte das CRT, der Kontoinhaber habe ein Wertschriftendepot sowie ein Kontokorrent besessen. Der Wert des Wertschriftendepots ist unbekannt, das Guthaben des Kontokorrents belief sich am 31. Dezember 1938 auf 1'865.30 Schweizer Franken. Im Auszahlungsentscheid vom April 2003 bestimmte das CRT zudem, es sei plausibel, dass der Kontoinhaber das Guthaben seiner zwei Konten nicht erhalten habe. Schliesslich bestimmte das CRT, der zugesprochene Betrag des Auszahlungsentscheids vom April 2003 belaufe sich auf 178'383.60 Schweizer Franken.

## **Analyse des CRT**

### Zugesprochener Betrag des geänderten Auszahlungsentscheids

Im Auszahlungsentscheid vom April 2003 bestimmte das CRT, das Guthaben des Kontokorrents des Kontoinhabers belaufe sich auf 1'865.30 Schweizer Franken. Dies ist der Betrag, der in den Bankunterlagen als das Guthaben des Kontokorrents per 31. Dezember 1938 aufgeführt ist.

Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird, wenn der Wert eines Kontokorrents weniger als 2'140.00 Schweizer Franken beträgt und auch für das Gegenteil keine plausiblen Beweise vorliegen, der Wert des Kontoguthabens auf 2'140.00 Schweizer Franken festgesetzt.

Im vorliegenden Fall CRT stellt das CRT fest, dass der in den Bankunterlagen aufgeführte Wert des Kontokorrents keinen plausiblen Beweis für eine Widerlegung der Vermutung des Artikel 29 der Verfahrensregeln darstellt und kommt zu dem Schluss, dass das Guthaben des Kontokorrents des Kontoinhabers auf 2'140.00 Schweizer Franken festzusetzen sei. Der Betrag von 1'865.30 Schweizer Franken, der dem Kontostand entspricht, der im Auszahlungsentscheid vom April 2003 festgelegt wurde, wird von dem sich aus Artikel 29 ergebenden Kontostand abgezogen, was zur einer Differenz von 274.70 Schweizer Franken führt. Der heutige Wert dieses Betrags errechnet sich, indem der nach Artikel 29 bestimmte Kontostand gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird.

Somit wird der im Auszahlungsentscheid vom April 2003 zugesprochene Betrag um 3'433.75 Schweizer Franken erhöht. Dies entspricht der angepassten Differenz zwischen dem in den Bankunterlagen aufgeführten Guthaben des Kontokorrents des Kontoinhabers und dem Kontoguthaben gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln.

### **Genehmigung des geänderten Auszahlungsentscheids**

Das CRT verweist diesen geänderten Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das US-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal  
30 Dezember 2004